

Patente auf menschliche embryonale Stammzellen – eine Chronik

- 6. 7. 1998 Das Europäische Parlament erlässt die Patentrichtlinie 98/44, die die kommerzielle Verwertung menschlicher Embryonen verbietet. Um die Auslegung der Richtlinie gibt es einen heftigen Expertenstreit, der sich unter anderem in Anhörungen des deutschen Bundestages spiegelt.
- 29. 4. 1999 Das Deutsche Patentamt erteilt Oliver Brüstle ein Patent auf menschliche Stammzellen (DE 19756864).
- 25. 1. 2000 Die Firma Geron erhält in England ein Patent auf frühe menschliche Embryonen.
- 22. 2. 2000 Greenpeace vermauert die Eingänge des Europäischen Patentamtes aus Protest gegen die Erteilung eines Patentbescheid auf menschliche embryonale Stammzellen der Universität Edinburgh (EP 0695351).
- 24. 7. 2002 Die Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes widerruft das Patent der Universität Edinburgh (EP 0695351) zu wesentlichen Teilen.
- 11. 8. 2004 Greenpeace protestiert vor dem Patentamt in München gegen ein Patent auf tiefgekühlte menschliche Embryonen (EP 1121015).
- 20. 10. 2004 Greenpeace legt am Bundespatentgericht Klage ein gegen das Patent von Oliver Brüstle (DE 19756864).
- 3. 12. 2004 Greenpeace protestiert vor dem Deutschen Bundestag gegen die EU Patentrichtlinie – das nationale Patentgesetz wird im Bereich embryonaler Stammzellen verschärft, die Europäische Richtlinie (98/44) wird damit in Deutschland strenger ausgelegt als in anderen Ländern der EU.
- 26. 10. 2005 Das Europäische Parlament spricht sich in einer Resolution eindeutig gegen Patente auf menschliche Embryonale Stammzellen aus und beseitigt damit einige Unsicherheiten der Interpretation der EU Richtlinie 98/44.
- 19. 6. 2006 Die Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes widerruft das Patent auf tiefgekühlte menschliche Embryonen (EP 1121015).
- 5. 12. 2006 Nach einer Klage von Greenpeace schränkt das Bundespatentgericht das Patent von Oliver Brüstle erheblich ein (DE 19756864).
- 21. 7. 2007 Das Europäische Patentamt weist die Beschwerde der Universität Edinburgh wegen des teilweisen Widerrufs des Patentbescheid EP 0695351 endgültig zurück.
- 25. 11. 2008 Das Europäische Patentamt erklärt in einer Grundsatzentscheidung, dass menschliche embryonale Stammzellen nicht patentiert werden dürfen (Die Grundsatzentscheidung des EPA ist als G2/06 registriert).
- 12. 11. 2009 Der Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt über das Patent auf menschliche embryonale Stammzellen von Oliver Brüstle (DE 19756864). Der BGH fällt keine Entscheidung, sondern legt dem Europäischen

Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg verschiedene Fragen darüber vor, wie die EU-Patentrichtlinie 98/44 auszulegen sei. Insbesondere fragt der BGH, was unter dem Begriff „menschliche Embryonen“ genau zu verstehen sei. Dürfen Patente auch dann nicht erteilt werden, wenn die Durchführung der patentierten Verfahren zwar Zellen nutze, die vorher aus Embryonen gewonnen wurden, aber keine erneute Zerstörung von Embryonen erfordert?

12. 1. 2011 Der EuGH eröffnet die Anhörung zum Verfahren C-34/10 (Greenpeace gegen Oliver Brüstle). Neben Greenpeace und dem Patentinhaber haben auch die Europäische Kommission sowie die Regierungen von England, Schweden und Portugal Stellung bezogen. Der Patentinhaber tritt für eine Ausweitung der Patentierung ein: Er plädiert für eine Freigabe der kommerziellen Nutzung menschlicher Embryonen vor dem 14. Lebensstag.
- 18.10. 2011 Der EuGH entscheidet, dass der Schutz menschlicher Embryonen vor einer kommerziellen Verwertung strikt ausgelegt werden muss. Entsprechende Patente können nicht erteilt werden, wenn für die Herstellung der Stammzellen menschliche Embryonen zerstört wurden. Auch Zellen, aus denen sich menschliche Embryonen entwickeln könnten, dürfen nicht patentiert werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) schließt sich damit im Wesentlichen der Argumentation von Greenpeace an. Zum ersten Mal wird für die EU im Detail festgelegt, wie menschliche Embryonen vor einer kommerziellen Verwertung durch Patente geschützt werden sollen.
- 27.11.2012 Der BGH verhandelt noch einmal über das Patent von Oliver Brüstle. Die Frage ist, wie das Urteil des EUGH im Falle dieses Patentbesitzes auszulegen ist.